

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof der

Evangelische Kirchengemeinde Waldniel

Häsenberg 4, 41366 Schwalmtal

vom 17.06.2020

**Die Evangelische Kirchengemeinde Waldniel
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Abs. 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Häsenberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten und Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) für Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit 15 Jahre) | 279,00 Euro |
| b) für Erdbestattung von Verstorbenen
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) | 456,00 Euro |
| c) für Erdbestattung von Verstorbenen
ab 6. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) | 992,00 Euro |
| d) für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 368,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten und Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht

- Die Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.
- Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes Vielfaches der Nutzungsgebühr zu entrichten.
- Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre/Tage sofort zu verlängern.
- Es besteht die Möglichkeit, vor oder nach Ablauf der 30jährigen (Sarg) bzw. 20jährigen (Urne) Ruhezeit, das Nutzungsrecht zu verlängern.
- Die Verlängerungsgebühr wird je Grab (siehe § 4 Ziffer 2 d - f) bis zum Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungsfrist berechnet. Die Gebühr wird taggenau (1/360) ermittelt.

- | | |
|---|---------------|
| a) für Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.365,00 Euro |
| b) für Erdbestattung je Tiefengrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.205,00 Euro |
| c) für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)
-auch bei Beisteckung einer Urne in eine bestehende Grabstelle- | 444,00 Euro |

d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	46,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Tiefengrab und Jahr	73,00 Euro
f) Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	22,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren	
In der Grundgebühr ist das Öffnen des Grabes, das Ausschlagen des Grabes mit Kunstrasenmatten, das Zuschütten (Hügeln) der Grabstätte und das Auflegen von Kränzen enthalten	
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	44,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	389,00 Euro
- Erstbestattung im Tiefengrab	502,00 Euro
- Zweitbestattung im Tiefengrab	389,00 Euro
c) Urnenbeisetzung	127,00 Euro
(2) Besondere Gebühren	
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	120,00 Euro
b) Benutzung der Aufbewahrungszelle	142,00 Euro
c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag	27,00 Euro
d) Reihengemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld (§ 12 Abs. 5 Friedhofssatzung)	
d1) Einheitliche Grabplatte inkl. Beschriftung	klein 280,00 Euro groß 360,00 Euro
d2) Anteil an zentraler Ablagefläche(n)	57,00 Euro
d3) Anteil an Gemeinschaftsstele(n)	88,00 Euro
e) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld (§ 13 Abs. 11 Friedhofssatzung)	
e1) Einheitliche Grabplatte je Bestattung	210,00 Euro
e2) je Buchstabe/Zeichen	8,90 Euro
e3) Anteil an zentraler Ablagefläche je Bestattung	87,00 Euro
e4) Anteil an Gemeinschaftsstele je Bestattung	90,00 Euro

f) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Themenfeld (§ 13 Abs. 11 Friedhofssatzung) – abhängig vom Grabfeld -		
f1) Einheitliche Grabplatte je Beisetzung	210,00	Euro
f2) je Buchstabe/Zeichen	8,90	Euro
oder		
f3) Einheitliche Grabplatte je Beisetzung inkl. Beschriftung	360,00	Euro
oder		
f4) Ablageplatte für zwei Grabstellen	40,00	Euro
f5) Anteil an Gemeinschaftsstele für zwei Grabstellen	304,00	Euro
f6) eine Namensplatte für Stelen inkl. Beschriftung	250,00	Euro
g) Zusatzgebühren bei Erdbestattung		
g1) Bestattung an einem Samstag	36,00	Euro
g2) Bestattung nach 15:00 Uhr in der Zeit vom 01.11.-31.03. falls das Tageslicht für die Schließung des Grabes nicht ausreicht	60,00	Euro

§ 6

Gebühren für Umbettungen / Ausbettung

(1) Umbettung innerhalb des Friedhofs		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	332,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	857,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen	295,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof oder Sezierung		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	289,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	468,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen	169,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	44,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen ab 6. Lebensjahr	389,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen	127,00	Euro

§ 7
Gebühren für Pflege

(1) Pflege von Reihengemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld (§ 12 Abs. 5 Friedhofssatzung)	
- Erdbestattung für 30 Jahre	1.058,00 Euro
- Urnenbeisetzung für 20 Jahre	327,00 Euro
(2) Pflege von Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld (§ 13 Abs. 11 Friedhofssatzung)	
- eine Grabstelle für 30 Jahre (1 Sarg)	1.058,00 Euro
- bei Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle - jährlich	31,00 Euro
- zwei Grabstellen für 30 Jahre (2 Särge)	2.116,00 Euro
- bei Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte - jährlich	62,00 Euro
- eine Tiefengrabstelle für 30 Jahre (2 Särge, ggf. mit Urnenbeisteckung)	1.184,00 Euro
- bei Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte - jährlich	31,00 Euro
- eine Grabstätte für 20 Jahre (2 Urnen)	653,00 Euro
- bei Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte - jährlich	31,00 Euro
- bei Verlängerung der Nutzungszeit der Grabstätte – jährlich - aufgrund der Beisteckung einer Urne	31,00 Euro
(3) Pflege von Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Themenfeld (§ 13 Abs. 11 Friedhofssatzung)	
- eine Urnen-Grabstätte für 20 Jahre	798,00 Euro
- Verlängerung der Nutzungszeit je Urnen-Grabstätte	36,50 Euro
(4) Pflege bei Verwaltung des Nutzungsrechtes (§ 9 (9) Friedhofssatzung)	
- einfache Pflege je Grabstelle und Jahr (Erdbestattung)	40,00 Euro
- einfache Pflege je Grabstelle und Jahr (Urnenbeisetzung)	20,00 Euro
- Abräumung der Grabstätte	nach Aufwand
- Abbau und Entsorgung eines Grabmales inkl. Fundament	nach Aufwand

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung/Änderung eines Grabmales (stehend/liegend), einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage
Hinweis: Die Errichtung eines provisorischen Grabzeichens (§ 24 Abs. 6 Friedhofssatzung) ist gebührenfrei. | 25,00 Euro |
| (2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen bis zum Ablauf der Nutzungsfrist - je angefangenes Jahr | 1,25 Euro |
| (3) Verwaltung des Nutzungsrechts
Bearbeitungsgebühr | 25,00 Euro |
| (4) Für besondere <u>zusätzliche</u> Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Erstattung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. | |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2020.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.03.2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 18.11.2015, kirchenaufsichtrechtlich genehmigt am 14.07.2016, außer Kraft.

Schwalmtal, den 17.06.2020



Für das Presbyterium


Pfr. Arne Thummes
(Vorsitzender des Presbyteriums)


Brigitte Kreuk
(Finanz-Kirchmeisterin)


Anja Weber
(Vorsitzende des Friedhofsausschusses)

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Juli 2020

Schriftstück-Nr. 1560918



**Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt**

Böcker

Genehmigt
Az.: 48.03.10.02.01
Bezirksregierung
Düsseldorf, den 30.07.2020
Im Auftrag

hig-g

